

Verordnung der Einwohnergemeinde Iffwil über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Iffwil**,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016, beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde **Iffwil** welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde **Iffwil** dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Iffwil / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Stellvertretung Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Iffwil	
2.1	Gemeindeschreiber/in	3
2.2	Stellvertretung Gemeindeschreiber/in	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Gemeindeschreiber/in	5
3.2	Stellvertretung Gemeindeschreiber/in	5

¹⁾ BSG 152.051.

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Iffwil* sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

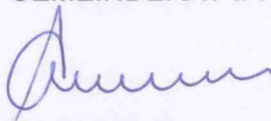
- a Gemeindepräsident/in
- b Gemeindeschreiber/in
- c Stellvertretung Gemeindeschreiber/in

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Berechtigung GERES/ZPV vom 01.09.2008.

Iffwil, 16.11.2017

GEMEINDERAT IFFWL



Dietrich Schilling
Präsident



Daniel Leumann
Sekretär

Publikation im Amtsanzeiger vom 01.12.2017